

07.09.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Linsbauer, Dorner, Ing. Schulz, Schnabel, Kainz und Mag. Keyl

betreffend **Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes**

Zur Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze hat gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Nunmehr wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 herausgegeben, welcher den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 zur Gänze ersetzt. Das NÖ Bodenschutzgesetz nimmt in der geltenden Fassung auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 an mehreren Stellen Bezug. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen sowohl die Begriffsbestimmungen als auch die bezug habenden Bestimmungen an den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 angepasst werden.

Die Verwertung von Klärschlamm als Dünger in der Landwirtschaft unterliegt in der Europäischen Union der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986, S. 6, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115 (in der Folge als Klärschlammrichtlinie bezeichnet).

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in Niederösterreich durch die in der Klärschlammverordnung enthaltene Verpflichtung der Betreiber von Kläranlagen ein Register (§ 10) zu führen. Den Inhalten dieser Register liegen Daten aus den Unbedenklichkeitszeugnissen (§ 6), den Lieferscheinen (§ 9) und einer Schlagkartei (§ 8) zugrunde.

Mit der Entscheidung 94/741/EG der Kommission vom 24. Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates), ABl. Nr. L 296 vom 17. November 1994, S. 42, regelt die Europäische Kommission Fragebögen, anhand derer die Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der Klärschlammrichtlinie Bericht erstatten müssen. Alle drei Jahre übermittelt die Europäische Kommission dem zuständigen Bundesministerium daher Fragebögen, welche von den einzelnen Mitgliedsstaaten zu beantworten sind.

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2021 den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2252 zur Änderung der Entscheidung 94/741/EG über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien, ABl. Nr. L 454 vom 17. Dezember 2021, S. 4, (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2252) erlassen. Künftig sind die Mitgliedstaaten – neben der Berichterstattung an die Europäische Kommission – verpflichtet, gewisse Daten über die Verwendung von Klärschlamm (inklusive Geodaten) jährlich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Koordinierung, Übermittlung und Veröffentlichung von Daten über die Verwertung von Klärschlamm entsprechend der unions-rechtlichen Vorgaben bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im NÖ Bodenschutzgesetz.

Besonderer Teil:

Zu § 3 Z 14, Z 15 lit. a und lit. b sowie Z 20:

Die Änderungen dienen der Anpassung der Begriffsbestimmungen an jene des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023.

Zu § 8:

In Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage für die Klärschlammverordnung neu gefasst werden, wobei die ersten vier Ziffern inhaltlich unverändert übernommen werden sollen. In den Ziffern fünf bis sieben sollen Inhalte der geltenden Klärschlammverordnung nunmehr ausdrücklich in die gesetzliche Grundlage aufgenommen werden. Die Ziffern acht und neun sollen es ermöglichen, in der Klärschlammverordnung nähere Regelungen zu Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2252 zu erlassen, die bei Änderung der unionsrechtlichen Grundlage rasch angepasst werden können.

In Abs. 2 soll neben einer ausdrücklichen datenschutzrechtlichen Grundlage zur Verarbeitung von Daten eine ausdrückliche Ermächtigung der Landesregierung aufgenommen werden, um die kraft unionsrechtlicher Vorgabe verpflichtende Veröffentlichung und Übermittlung von (personenbezogenen) Daten an Bundesministerien bzw. Bundeseinrichtungen vornehmen zu können.

Zu § 13 Abs. 1, § 14 und § 15:

Mit den Änderungen sollen die Verweise auf den aktuellen Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 angepasst werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Mit der Änderung soll ein Verweis auf das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 aktualisiert werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 21. September 2023 erfolgen kann.